

öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 04.11.2013

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt

14.11.2013

Tagesordnungspunkt:

Erneuter Aufstellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Paderborn.

(Vgl. zum Änderungsbereich: Anlage Übersichtsplan 125. Änderung des Flächennutzungsplanes.)

Begründung:

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Das Baugesetzbuch eröffnet gleichzeitig jedoch durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Kommunen die Möglichkeit, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern und Anlagen nur an bestimmten Stellen im Gemeindegebiet zuzulassen. Macht eine Kommune von diesem so genannten „Darstellungsprivileg“ Gebrauch, so hat dies zur Folge, dass Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen wegen des Entgegenstehens von öffentlichen Belangen in der Regel unzulässig sind.

Von dieser planerischen Steuerungsmöglichkeit hat die Stadt Paderborn bereits im Rahmen der 107. Flächennutzungsplan-Änderung Gebrauch gemacht. Auf Grundlage eines schlüssigen städtebaulichen Gesamtkonzepts wurden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen. Diese im Jahre 2010 abgeschlossenen Planungen wurden zum einen durch die „Energiewende“ überholt und sollen zum anderen an neuere Anforderungen der Rechtsprechung angepasst werden. Vor diesem Hintergrund ist Ziel der 125. Änderung des FNP das bisherige Konzentrationszonenkonzept bezogen auf den gesamten Außenbereich der Stadt Paderborn zu aktualisieren. Dazu sollen die der Ermittlung der Konzentrationszonen zugrunde liegenden Kriterien - auch unter Berücksichtigung des Repowering und der Entwicklung hin zu weniger aber höheren Anlagen - neu ermittelt und gewichtet werden. Mit dieser Zielsetzung ist bereits unter dem 13.09.2012 ein Aufstellungsbeschluss zur 125. Änderung des FNP gefasst worden, der – um aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Bestimmtheit des Planungsziels zweifelsfrei zu genügen – hiermit erneuert wird.

Das Verfahren zur 125. Änderung des FNP wird im Weiteren – orientiert an den aktuellen Maßstäben der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 sowie OVG NRW, Urteil v. 1.7.2013 - 2 D 46/12.NE) folgendem mehrschrittigen Planungsprozess folgen:

In einem ersten Schritt werden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen werden in harte und weiche untergliedert; diese Zuordnung ist durch die planende Gemeinde zu treffen und zu dokumentieren:

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Es handelt es sich danach um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert, da einer Ausnutzung der dargestellten Konzentrationszonen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Daher sind zwischen Windenergieanlagen in Nachbarschaft vor allem zu Wohngebieten/Wohngebäuden allein aus Gründen des Lärmschutzes Abstände notwendig. Dies führt zu harten Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Weiche Tabuzonen sind somit den Flächen zuzurechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschlossen werden. Dies ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergie nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber somit rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Diese Forderung ist mit dem schlussendlichen Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windkraft verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist.

Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind dann in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Schließlich ist – wiederum im Wege der Abwägung – zu ermitteln und zu dokumentieren, ob mit den gefundenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung im Ergebnis substantiell Raum gegeben wird. Ist dies nicht der Fall, sind die weichen Tabukriterien bzw. der Vorrang konkurrierender Nutzungen erneut zu hinterfragen.

Auf Grundlage der beschriebenen Methodik werden nunmehr durch ein Planungsbüro Vorschläge für die dem Konzentrationszonenkonzept zugrunde zu legenden Tabukriterien entwickelt. Die Ergebnisse werden im Rahmen einer überarbeiteten Potentialflächenstudie im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt vorgestellt.

Der Bürgermeister
i. V.

Claudia Warnecke
Technische Beigeordnete

Anlagen